

Nachtrag zum Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Antrag der Redaktionskommission vom 12. Juni 2017

Art. 37: Ausländische und staatenlose Jugendliche, welche über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und die Voraussetzungen für die Eignung nach Art. 12 ~~und~~ bis 14 dieses Erlasses erfüllen, werden nach Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹ selbständig eingebürgert.

¹ sGS 111.1.